

Bericht über den am 14. August 1785 erfolgten Tod des Rentmeisters des Fürstentums Liechtenstein, Michel Franz Josef Ambrosi. Im Anschluss an die Trauerfeiern soll dessen hinterlassene Rentamtskassa überprüft werden. Nachdem das Schloss Vaduz in einem so schlechten baulichen Zustand ist, der eine teure Renovierung notwendig macht, fragen die Beamten an, ob sie ihre Amtstätigkeit ganz in den Ort Vaduz verlegen dürfen. Ausf. Liechtenstein, 1785 August 18, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster hochgebiethender reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstliche durchlaucht belieben gnädigst zu geruhen, unsere unterthänigste und pflichtmässige anzeige machen zu dürfen, wie dass es Gott dem allmächtigen gefällig gewesen, den 14. dieses², nachmittag zwüschen zwey und drey uhr, den allhiesig gewesten renntmeister³ ganz gähling von diesem zeitlichen leben in die ewigkeit abzufordern. Wir haben nicht ermanglet, zur grösserer sicherheit und nutzbeförderung des landesfürstlichen ærarii, also gleich und ohnverzüglich, die von ihm im verwahr gehabte landesfürstliche renntamts-cassa samt allem übrigen in beste versorg- und bewahrung zu nehmen und alles zu obsignieren. Und da gedachter renntmeister nunmehr selig ohne einzige disposition zu hinterlassen verstorben, zu diesem ein lediger herr war, der gar keine freunde in der nähe hat, so haben wir die [2] veranstaltung getroffen, dass ihm nicht nur die gewöhnliche gottesdienste gleich drey tag auf einander nachgehalten werden, sondern ihm auch heute vormittag mit aller einem hochfürstlich liechtensteinischen oberbeamten anständigen feierlichkeit zur hiesigen Hofkappelle⁴ zur erde begraben und den ersten gottesdienst nachhalten lassen, jedoch alles auf des verstorbenen kosten. Nachdeme drey abgehalten gewöhnlichen gottesdiensten werden wir dann nicht ermangeln die apertur vorzunehmen, dessen obgehabte rentamtsverwaltung zu untersuchen, und über alles die genaueste und pflichtmäßige berichts-erstattung abzugeben, auch die 1784^{er} renntamtsrechnung, die der selige renntmeister noch nicht ganz verfertiget hat, zu mundieren und sobald es möglich, an seine behörde einsenden. Wir werden es uns angelegen seyn lassen, den nutzen des landesfürstlichen ærarii in alle, wie bis dahero nach unsern möglichsten kräften und ohnehin obhabenden pflichten zu befördern, und solle wegen des seligen renntmeisters seinem hintritt nicht das mindeste unter wegen bleiben, oder verabsäumt werden.

[3] Weiland seine durchlaucht der durchlauchtigste papa waren von unserer unterthänigsten treu und ergebnheit, auch ohnermündeten diensteifer in nutz-beförderung des landesfürstlichen ærarii überzeuget, weswegen höchst dieselbe auch die hohe gnade gehabt, einem jeden von uns beeden den für reichs hochfürstlich liechtensteinischen oberbeamte ohnehin sehr geringen jahrsgehalt mit jährlichen 100 gulden zulag zu verbessern, mit der weiters gnädigsten zusicherung, bey einer sich ergebenden abänderung auf uns nicht zu vergessen, weilen wir wahrhaft darthun und annoch gewissenhaft sagen können, dass alles, was der mensch zu seinem nahrungs-stande nothwendig hat, hier lands um die helfte theurer als in Oesterreich, Böhmen und Mähren zu stehen kommen.

Der annoch wirklich lebende hochfürstlich lichtensteinischer herr hofrath von Zellermajer⁵, deme alles wohl bewusst und bekannt, kann und wird der lebendige zeuge seyn, dass wir durch die veräusserung der herrschaftlichen Mayerhöfe zu Mauren⁶ und Schaan⁷ samt andern daselbst

¹ Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Monats.

³ Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. HLFL 1, S. 20.

⁴ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Kapelle St. Florin*; in: HLFL 1, S. 421.

⁵ Joseph Zellermajer wurde 1786 pensioniert und davor 1. dirigierender Hofrat. Vgl. HAL, Hs 1267/I.1

⁶ Mauren, Gem. (FL).

⁷ Schaan, Gem. (FL).

zerstreut gelegenen grundstücken durch die veranstaltung des um die helfte zu bearbeiten lassend herrschaftlichen weingarten, Bock ⁸ genannt, durch anlegung der neuen chosee-mässigen commercial-strasse durch das ganze reichsfürstenthum Lichtenstein und der dadurch erfolgten mauth oder zoll verbesserung, dem landesfürstlichen ærrario eine jährliche und sozusagen [4] ewig oder beständige nutz-beförderung wenigstens von 2000 gulden an den besten und trockensten gefällen verschafft, und dies sind keine leere vorgebungen, sondern actenkündige sachen, die noch in der hochfürstlich lichtensteinischen registratur zu Wienn⁹ von uns vorfindig seyn müssen, ohne von andern minder beträchtlichern und nicht beständigen nutz-beförderung und ersparung der jährlichen so grossen bearbeitungs-kösten des herrschaftlichen weingartens und der unterhaltungs-kösten der mit den Mayerhöfen mit-verkauften gebäuden eine meldung zu machen. Und gleichwie wir schon unter der regierung weiland seiner durchlaucht des durchlauchtigsten papa den unterthänigsten vorschlag gemacht, dass bey sich ergebender gelegenheit durch reducirung eines dritten beamten man von der so ohnothwendigen und jährlich hochzustehen kommenden unterhaltung des schloss-gebäudes grössten theil befreyt, und solches nach und nach zum größten nutzen des landesfürstlichen ærrarii eingehen lassen könnte, so finden wir uns bey dem sich wirklich ereignenden fall allerdings verpflichtet. Euer hochfürstlichen durchlaucht unsern unterthänigst, wie wohl ohnmassgeblichsten vorschlag in unterthänigkeit vorzutragen, und zugleich eine umständliche und wahrhafte beschreibung von der lage und beschaffenheit [5] des Schlosses selbst zu machen.

Das Schloss¹⁰ stehet auf einem hohen, gegen dem dorf hervorragenden faulen felsen, von deme immer steine losbrechen und herabfallen. Es ist ein in seiner anlage sehr hohes, ungeschicktes und grössten theils unbrauchbar, oder unbewohnsames altes schlossgebäude, wovon schon gar vieles eingegangen, welches wegen seiner zweyfachen höhe, weil es nemlich ganz frey auf einem hohen felsen stehet und überdies noch ein ungemein hoher steinhaufen ist, allen hier ohnehin sehr stark wüthenden sturmwinden ausgesetzt und eben daher die unterhaltung desselben umso kostbarer ist, da es keine dauer oder standhaftigkeit hat und die dachungen bey jedem sich ergebenden starken wind oder luft abgerissen und abgedeckt werden. Im ganzen Schloss hat bis daher und schon seit gar vielen jahren niemand als ein rentmeister und der thorwarth, oder eigentliche waldmeister und waldhirt gewohnt, und sind dieser ihre wohnungen noch schlecht beschaffen. Ja einem verheiratheten beamten, der auch nur eine kleine familie hätte, müsste man bauen lassen, und zwar mit grossen kösten, wenn er auch sollte darin wohnen können. Der selige rentmeister war ein lediger herr und hatte ausser einer köchin gar niemanden und dennoch hat er sich immer über seine wohnung beklagt.

[6] Zu diesem haben nicht nur die im Markt Lichtenstein¹¹ wohnenden zwey beamte das ganze jahr hindurch, sommer und winter, alle Donnerstag auf das Schloss gehen müssen, die ordinari oberamts-verhör abzuhalten, welches aber just nicht allein wegen dem aufm Schloss wohnenden beamten, sondern auch wegen der herrschaftlichen weinschänke geschehen muss. Es ist aber dieses nicht nur eine sehr beschwersamme sache, weil die wegsame bey raucher witterung sehr schlecht und zur winterszeit fast unwandelbar, da wegen dem aus denen felsen aller orten hervorquellenden wässern der ganze schlossweg ein pures eis und man nicht anderst, als mit fusseisen oder eisernen treppen auf und abkommen kann, und da noch nicht einmal ohne gefahr (wie es leider) durch unglückliche fäll schon genug erfahren haben, sondern nach unserm ohnmasgeblichsten erachten sehr ungereimt und dem landesfürstlichen ærrario höchst schädlich und nachtheilig. Ungereimt, weil dem unterthanen dadurch eben zum zechen und saufen anlass gegeben wird, wie dann auch die partheyen fast meistens schon wohl zu geschweigen, was erst nachhin geschieht. Schädlich und nachtheilig, weil dem landesfürstlichen ærrario dadurch viel umgeld entzogen wird, dann je

⁸ *Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 281.*

⁹ *Wien, Stadt (A).*

¹⁰ *Schloss Vaduz.*

¹¹ *Vaduz, Gem. (FL).*

mehr wein die ordentliche tafern-würthe ausschenken, desto mehr umgeld müssen sie bezahlen, und weilen nebst diesem der herrschaftliche wein aus dem kelleramt nützlicher und mit größerm vorthail viertel, ohmen, halb fuder, oder fuderweis, könnte ver- [7] sielberet werden, als mit auszapfen oder nur massweis auszuschicken. Was aber bey allem diesem annoch das grösste und wichtigste ist die beförderung der ehre Gottes, denn, wenn ein beamter auf dem Schloss wohnt, so haben die hiesigen hofkapläne abwechslung und monatweis die incumbenz alle Sonn- und Freytag auf dem Schloss mess zu lesen. Bey raucher witterung und besonders zur winderszeit tragt jedermann wegen der schlechten wegsamme ein abscheuen, auf das Schloss zu gehen, und da einmalen alles zu gleicher zeit aus dem haus gehen kann, so geschiehet es, dass an gebothenen Sonn- und Feyr- ja Heiligtägen viele leute gar keine heilige mess anhören, welches alles unter wegen bliebe, wenn der einte hofkaplan in der Hofkapelle zu Liechtenstein die fruhmess lesen, und der andere den spatzen gottesdienst halten könnte, es wäre nicht nur für den ganzen Markt Liechtenstein, sondern auch besonders für fremde durchreisende eine grosse gutthat. Wir wollen von andern ersparungen und vorthailen für dermal gar nicht einmal eine meldung machen, und die herrschaftliche kellerey kann bleiben wie sonst, wenn man schon das ganze Schloss ab und eingehen lässt. Es sind vor diesem zwar gar lang und viele jahre und bis zum antritt unserer amtierung niemals mehr als zwey beamte hier gewesen, nemlich ein landvogt und renntmeister, indeme ein jeweiliger landvogt die kanzley oder landschreiberey mit zu besorgen gehabt und auch gar wohl und füglich mit haltung eines [8] amtschreibers versehen kann, und wann ein landvogt nebst seinem, auch annoch eines landschreibers gehalt mit allen accidentien hat, wie es alle vorfahrer vorausgehabt bezogen und genossen, so kann er endlich auch noch besser, als auf diese arth bestehen, wann er sich schon einen amtschreiber halten muss, und wann einem renntmeister auch noch etwas gebessert würde, um sich einen rentamts-schreiber halten zu können, weilen es vielmalen einem alleinig nicht möglich aller orten allem vorstehen zu können, so könnte dieser alsdann auch bestehen, und wäre alles besser, als auf diese arth versorget. Und so gut, als unsere vorfahren es im stande gewesen, denn ohne uns zu rühmen (weilen wir nichts, als unsere pflicht und schuldigkeit gethan) so können wir doch sagen und behaupten, daß keine im stande mit wahrheit und gründlichkeit darthun zu können, dem landesfürstlichen ærrario so viele nutzbeförderung verschafft zu haben. Es ist auch keiner im stande, der nicht durch längere hiesige amtierung sich eine genaue kenntnis und einsicht erworben, den hiesigen rentamts-dienst zum nutzen des landesfürstlichen ærrarii zu versehen, dann die cameral oder economie-verwaltung in den reichsherrschaften ist himmelweit von jener in oesterreichisch-mährisch- und böhmischen herrschaften unterschieden [9] und lässt sich jeher auf hiesige reichsherrschaften nicht anwenden. Euer hochfürstlichen durchlaucht wollen wir aber alles zu selbst eigner höchster erweg- und entscheidung anheimgestellt lassen, nur einzig und allein haben wir unterthänigst vorstellen wollen, daß wir auf diese arth für unsere durch bereits zehn jahr geleistete, getreue dienste gewisser massen nicht nur ohne große beschwerden, sondern selbst mit gröstem nutzen und vorthail des landesfürstlichen ærrarii könnten consoliert werden.

Euer hochfürstlichen durchlaucht haben wir dann uns in ansehung dieser unsern angeführten beweggründen nicht nur allein zu höchsten hulden und gnaden, unterthänigst empfehlen wollen, sondern wir werden auch zeit unseres lebens durch beständige treu und ergebenheit auch ohnermüdeten dienstseifer solche höchste gnade zu demerieren beflissen und beeiferet seyn, die wir in tiefester ehrfurcht ersterben.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Lichtenstein, den 18. Augusti 1785

Unterthänigst, treu, gehorsamste

Lct Franz Michael Gilm v. Rosenegg¹² manu propria landtvogt

Joseph Fritz¹³ manu propria landschreiber

¹² Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich*; in: HLF 1, S. 300.

¹³ Johann (Joseph) Fritz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. HLF 1, S. 252.